

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 118.

Donnerstag den 28. April.

1853.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. December 1851 finden wir uns wiederholt veranlaßt, in Ansehung der bei dem Verlaufe von Kohlen und anderen trockenen Waaren in hiesiger Stadt zu gebrauchenden Gemäße anderweit Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen:

- 1) Gemäße, welche vom Boden aus nach oben spitz zulaufen, dürfen nicht geführt werden.
- 2) Außer cylindrisch geformten ist lediglich die Führung solcher Gemäße gestattet, welche vom oberen Rande nach dem Boden spitz zulaufen. Doch darf auch hierbei der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr betragen als:

beim ganzen Scheffel 2 Zoll,  
beim halben Scheffel 1 Zoll,  
bei dem Viertel und der Meße  $\frac{1}{2}$  Zoll.

- 3) Der Durchmesser cylindrisch geformter, und der kleinste Durchmesser konischer Gemäße, insoweit letztere nach Vorstehendem statthaft sind, darf nicht kleiner sein, als:

beim ganzen Scheffel 27 Zoll,  
beim halben Scheffel 21 Zoll,  
beim Viertel-Scheffel 16 Zoll,  
bei der Meße . . . 10 Zoll.

- 4) Außerdem soll von heute an auch gestattet sein, daß bei dem Verlaufe von Kohlen und anderen trockenen Waaren nach

Zwei-Meßgemäßen

vermessen wird. Es darf jedoch ein solches Maß ebenfalls nur cylindrisch geformt sein, oder, falls es von dem oberen Rande nach dem Boden spitz zulauft, der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Zoll betragen, und ihr kleinster Durchmesser nicht weniger als 13 Zoll enthalten.

- 5) Uebrigens müssen alle Gemäße, dem Inhalte nach richtig, und mit deutlich erkennbarem, durch Abnutzung nicht verwischtem Rathsstempel versehen sein.

Die Stempelung geschieht in der Expedition des Rathhauses nach vorgängiger Prüfung mittelst der daselbst befindlichen Normalmaße, und gegen die übliche Gebühr.

- 6) Alle den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden, in Verkaufsz- oder Geschäftslocalen oder an Verkaufsständen sich vorfindenden, zum Messen von Kohlen und anderen trockenen Waaren bestimmten Gemäße unterliegen der Confiscation, und es werden deren Inhaber außerdem unnachsichtlich in Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Leipzig, am 22. April 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Günther.

### Bekanntmachung.

Nachdem die in Folge des Gesetzes vom 11. Mai 1852 und der Verordnung zur Ausführung desselben vom gleichen Tage veranstaltete völlige Neuwahl der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner durch das Königliche Ministerium des Innern cassirt worden ist, haben wir zur Anordnung einer neuen Wahl zu verschreiten.

Da von dieser nach §. 73 c. der Allgemeinen Städteordnung solche Bürger, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeinde-Abgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt worden, auszuschließen sind, so werden die Bürger, welche dergleichen Abgaben auf die erwähnte Zeit bis jetzt unberichtigt gelassen haben, zu deren sofortiger Abentrichtung bei Verlust des Wahlrechts für gegenwärtige Wahl hierdurch aufgefordert.

Leipzig, den 25. April 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

### Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Meßbuden betr.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1850 getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in den Buden beendigt und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese im wohlfahrtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift unnachsichtlich werden bestraft werden.

Leipzig, den 23. April 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.